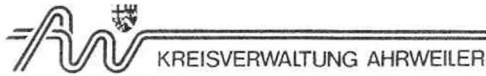


Öffentliche Bekanntmachungen



KREISVERWALTUNG AHRWEILER

RECHTSVERORDNUNG

Über die Festsetzung des „Grabungsschutzgebietes Phonolithbruch Selberg“ in der Gemarkung Quiddelbach, Flur 5, Parzellen 36 bis 45, 46/2, 47, Landkreis Ahrweiler

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 3 Abs. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 ff), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), erlässt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege – vom 26.04.2002, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Quiddelbach wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet erstreckt sich in der Gemarkung Quiddelbach, Flur 5, auf die Parzellen 36 bis 45, 46/2, 47 und ist in dem beigelegten Auszug aus der Flurkarte gekennzeichnet; dieser Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

- (1) Bei dem mit dieser Rechtsverordnung unter Schutz gestellten Bereich am Südwestrand des Selbergs südlich von Quiddelbach handelt es sich um einen ehemaligen Steinbruch. Hier wurde ein weißer „Phonolith“ (Analcimalkalitrachyt) aus dem Tertiär (30 Millionen Jahre alt) als Hartstein abgebaut. Er zeigt als Besonderheit dicksäulige Absonderung. Im Gestein sind zentimeterlange Hornblendenadeln erhalten.
- (2) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der Fundstelle, die ein aus wissenschaftlichen Gründen, für Forschung und Lehre und zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss ist. Mehrere Universitäten führen hier regelmäßig Lehrveranstaltungen durch. Die weithin sichtbare Lage prädestiniert den Aufschluss für eine geotouristische Erschließung. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Aufschlusses durch Unterschutzstellung in Form eines Grabungsschutzgebietes dringend geboten.

§ 4

Gemäß § 22 Abs. 3 DSchPflG bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde, wer in dem Grabungsschutzgebiet (§ 2 der Verordnung) Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere Abgrabungsarbeiten, Ausgrabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten sowie das Errichten baulicher Anlagen durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden oder beeinträchtigen können. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, Wilhelmstr. 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu stellen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

§ 5

- (1) Die Genehmigung (§ 4 dieser Verordnung) wird erteilt, soweit beabsichtigte Vorhaben und Maßnahmen dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen.
Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG kann unter Auflagen und Bedingungen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (2) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Vorhaben, die vom Landesamt für Denkmalpflege, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, durchgeführt oder geleitet werden, gelten als genehmigt.
- (5) Das Brechen von Steinen und die Waldnutzung durch die Grundstückseigentümer gelten im bisher ausgeübten Umfang und mit den bisher dazu verwendeten Techniken ebenfalls als genehmigt, soweit dies an unauffälligen Stellen geschieht und damit das bisherige Gesteinsbild erhalten bleibt.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 33 Abs. 2 DSchPflG mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 €, im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 3 DSchPflG mit einer Geldbuße bis zu einer Million € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden (§ 33 DSchPflG).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 21.08.06

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Denkmalschutzbehörde -
Ingrid Näkel-Surges
Erste Kreisbeigeordnete

